

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. April 1980	Nummer 32
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 3. 1980	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes	674
2054 20524	11. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	674
233	10. 3. 1980	Gem. RdErl. d. Finanzministers, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien	674
7129	19. 3. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Immissionsschutzförderungsprogramm)	674
770 772	13. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen	678
8054	5. 3. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unfallschutz auf Baustellen; Gerüste und Absturzsicherungen	678

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 3. 1980	Ministerpräsident Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	678
17. 3. 1980	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. - Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1980)	678
28. 2. 1980	Finanzminister RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	682
7. 3. 1980	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gem. RdErl. - Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen	682
	Justizminister Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	691
	Personalveränderungen Landesrechnungshof	691
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 31. 3. 1980	692

I.

20310

Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 3. 1980 -
B 4125 - 1.6.2 - IV 1

In dem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBI. NW. 20310) werden in Satz 2 Nr. 2 die Wörter „, des § 47 Abs. 4 und 5 BAT (Urlaub bei Wechsel im Urlaubsjahr)“ ersatzlos gestrichen.

- MBI. NW. 1980 S. 674.

2054
20524

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1980 -
IV D 4 - 1442

Die Anlage 2 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBI. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

Im Schlüsselverzeichnis Nr. 2 (Funktionen) wird die Schlüsselzahl 043 wie folgt neu gefaßt:

Schlüssel- zahl	Fahrzeugart und Funkausstattung
043	Mehrzweckfahrzeug/2 FuG im 4 m- und 1 FuG im 2 m- Band

Beim Schlüsselverzeichnis Nr. 3 (Hersteller) wird folgende Ergänzung vorgenommen:

Schlüssel- zahl	Fabrikat
40	Alfa Romeo

- MBI. NW. 1980 S. 674.

233

Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach den EWG-Richtlinien

Gem. RdErl. d. Finanzministers - 0 1095 - 7 - II B 4,
d. Innenministers - V C 1 - 70.4.5,
d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - I/D 6 - 81 - 71/1 u. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- II A 5 - 2070/5 - 3753 v. 10. 3. 1980

Der Gem. RdErl. v. 10. 12. 1974 (SMBI. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.4, in Nr. 3.5, in Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7.1 wird die Summe „2,661“ jeweils durch „2,517“ ersetzt.
2. In Nr. 11.5 Zeile 2 ist das Datum „28.2.“ in „28.1.“ zu ändern.
3. In Nr. 12 Abs. 1 Zeile 2 wird die Summe „1,330“ durch „1,259“; in Abs. 2 Zeile 2 die Summe „2,661“ durch „2,517“ und die Summe „1,330“ durch „1,259“ ersetzt.
4. In Nr. 13 Zeile 2 ist das Datum „31. Dezember 1979“ in „31. Dezember 1981“ und in Zeile 3 das Datum „1. Januar 1980“ in „1. Januar 1982“ zu ändern.
5. In der Anlage 3 wird die Summe „2,661“ durch „2,517“ ersetzt.

- MBI. NW. 1980 S. 674.

7129

Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Immissionsschutzförderungsprogramm)

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III B 3 - 8808.3 - (III Nr. 4/80) -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -
III B - 51 - 43 - v. 19. 3. 1980

Übersicht

- 1 Ziele und Grundsätze
- 1.6 Beginn des Vorhabens
- 2 Art der Förderung
- 3 Verfahren
- 4 Schlußbestimmungen

Anlage 1: Allgemeine Bestimmungen

- 1 Vorbemerkung
 - 2 Antragsverfahren
 - 3 Verfahren bei der vertraglichen Zusage der Finanzierungshilfe
 - 4 Anforderung der Finanzierungshilfe
 - 5 Besondere Pflichten der Hausbank
 - 6 Besondere Pflichten des Antragstellers
 - 7 Unwirksamkeit des Vertrags, Ermäßigung oder Rückzahlung der Finanzierungshilfe
 - 8 Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht
-
- 1 Ziele und Grundsätze
 - 1.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Vorhaben von Wirtschaftsunternehmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen durch die Gewährung von Finanzierungshilfen gefördert werden.
 - 1.2 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzierungshilfen nach diesen Richtlinien sind, daß
 - 1.21 das Vorhaben von dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (bei Wirtschaftsunternehmen, die der Gewerbeaufsicht unterstehen) oder von dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen (bei Wirtschaftsunternehmen, die der Bergaufsicht unterstehen) im Interesse des Immissionsschutzes für notwendig erachtet wird und
 - 1.22 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
 - 1.3 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe und ihre Bemessung der Höhe nach ist von dem Grad des Landesinteresses an der Verwirklichung des Vorhabens abhängig. Hierbei kann es von Bedeutung sein, ob das Vorhaben ohne eine Finanzierungshilfe nicht oder nicht innerhalb des gewünschten Zeitraumes durchgeführt werden kann oder ob es sich um die Errichtung einer erwünschten technisch neuartigen Anlage oder einer Anlage mit besonders günstigem Wirkungsgrad handelt. Im übrigen richtet sich die Höhe auch nach dem Umfang der vorhandenen Mittel.
 - 1.31 Anstelle eines an sich notwendigen Immissionsschutzvorhabens kann auch ein anderes von dem Wirtschaftsunternehmen für sinnvoll gehaltenes Vorhaben entsprechend gefördert werden, wenn es denselben Immissionsschutzeffekt bewirkt (z. B. die Minderung oder die Beseitigung der Emissionen durch eine Verfahrensumstellung oder eine Betriebsverlagerung).
 - 1.32 Mit dem Vorhaben verbundene Rationalisierungseffekte sowie steuerliche Vergünstigungen sollen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

- 1.33 Mit der Durchführung des Vorhabens in Verbindung stehende Betriebserweiterungen können nicht gefördert werden.
- 1.4 Eine Finanzierungshilfe kann nicht gewährt werden
- 1.41 bei der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten,
- 1.42 bei Vorhaben, die von Eigenbetrieben der Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von solchen Betrieben durchgeführt werden, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts maßgeblich beteiligt sind,
- 1.43 zur finanziellen Sanierung oder Umschuldung,
- 1.44 wenn sie einen Betrag von 5000,- DM unterschreiten würde.
- 1.5 Die Gewährung einer Finanzierungshilfe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.
- 1.6 Förderungsanträge können keine Berücksichtigung finden, wenn vor ihrem Eingang bei der Hausbank mit dem zu fördernden Vorhaben begonnen worden ist.
- 1.61 Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Zuwendung beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe (Soweit ein Vorhaben gleichzeitig mit Wirtschaftsförderungsmitteln des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gefördert wird, gilt dessen Regelung).

2 Art der Förderung

- 2.1 Als Finanzierungshilfen können gewährt werden
- zinsgünstige Kredite,
 - Zinszuschüsse
 - oder
 - Investitionszuschüsse.
- 2.2 Zinsgünstige Kredite können dem Antragsteller zu folgenden Konditionen zur Verfügung gestellt werden:

Zinssatz: 4 v. H.,
zahlbar einmal jährlich nachträglich zum 31. März oder zum 30. September.
Alle Bearbeitungskosten sind damit abgegolten.

Auszahlung: 100 v. H.

Laufzeit: Bis zu 17 Jahren bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgungsbeträge sind einmal jährlich nachträglich zum 31. März oder zum 30. September fällig. Außerplanmäßige Tilgungen sind jederzeit möglich.

Zins- und Tilgungsbeträge dürfen nicht früher als 5 Kalendertage vor dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt angefordert werden.

- 2.3 Zinszuschüsse zur Verbilligung normalverzinslicher Kredite oder Investitionszuschüsse können insbesondere bei Vorhaben, die den Einsatz größerer Fremdmittel erfordern, zur Verfügung gestellt werden.

- 2.31 Zinszuschüsse werden in Form von kapitalisierten Zinsen bereitgestellt. Die vereinbarten Kreditkonditionen müssen marktgerecht sein. Sie sind bei Antragstellung bekanntzugeben. Zins- und Tilgungsleistungen sind einmal jährlich nachträglich am 31. März oder am 30. September fällig.

Die Höhe des kapitalisierten Zinszuschusses wird so bemessen, daß unter Berücksichtigung des jeweils vom Finanzminister festgelegten Zinssatzes, mit dem der auf Sonderkonto anzulegende Zuschußbarwert von der Hausbank zu verzinsen ist, der Kredit für die Hälfte der Laufzeit, höchstens aber für 8 1/2 Jahre, um 4% zinsverbilligt wird. Dabei wird unterstellt, daß die ersten 2 Jahre tilgungsfrei sind und im übrigen die Tilgung in gleichen Jahresraten erfolgt.

Der Zinszuschuß wird an die Hausbank in einer Summe ausgezahlt. Der Kreditnehmer hat einen Anspruch auf Auszahlung des Zinszuschusses lediglich in Höhe der Zinszuschußjahresraten bei deren Fälligkeit. Dieser Anspruch besteht nur solange, wie die Voraussetzungen für die Zinszuschußgewährung vorliegen.

- 2.32 Investitionszuschüsse werden in der Regel als in einer Summe auszahlbare Finanzierungshilfen bereitgestellt. Die Höhe des Investitionszuschusses berechnet sich nach Nr. 2.31 Abs. 2.

- 2.4 Stehen dem Antragsteller für die Finanzierung seines Vorhabens ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung, kann über die Hausbank die Bürgschaft einer Kreditgarantiegemeinschaft oder - falls eine solche für ihn nicht in Betracht kommt - eine Landesbürgschaft nach den jeweils geltenden Bürgschaftsrichtlinien beantragt werden.

3 Antragsverfahren sowie Verfahren bei und nach Zusage der Finanzierungshilfe

Das Antragsverfahren sowie die bei und nach Zusage der Finanzierungshilfe zu beachtenden Regelungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bestimmungen (Anlage 1).

Anlage 1

4 Schlußbestimmungen

- 4.1 Der zuständige Fachminister kann in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers und - soweit nach § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO erforderlich - der Einwilligung des Landesrechnungshofs bedürfen.

- 4.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und soweit erforderlich mit dem Landesrechnungshof. Sie sind vom 1. April 1980 an anzuwenden.

Sie gelten auch für die vor diesem Zeitpunkt bei der Westdeutschen Landesbank eingegangenen und noch nicht entschiedenen Anträge.

- 4.3 Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Finanzministers v. 10. 1. 1974 (SMBI. NW. 7129) wird mit Wirkung vom 31. März 1980 aufgehoben.

Anlage 1

zu den Richtlinien vom 19. 3. 1980
(Immissionsschutzförderungsprogramm)

Allgemeine Bestimmungen

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Allgemeinen Bestimmungen regeln das Antragsverfahren und das Verfahren bei und nach vertraglicher Zusage der Finanzierungshilfen.
- 1.2 Auskünfte erteilen vornehmlich die Kreditinstitute sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bzw. das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen.

2 Antragsverfahren

- 2.1 Anträge auf Gewährung von Finanzierungshilfen sind formlos bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank) zu stellen.

Die Hausbank leitet drei Antragsausfertigungen mit ihrem Eingangsvermerk versehen unverzüglich - ggf. über das Zentralinstitut - mit ihren Erklärungen und ergänzenden Angaben weiter an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Landesbank) - Abt. 64 -

- in Düsseldorf

bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Düsseldorf oder Köln,

- in Münster

bei Vorhaben in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold oder Münster.

- 2.2 Der Antrag muß die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten, insbesondere müssen daraus ersichtlich sein:
- 2.21 die unternehmensrechtlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (bei oHG, GmbH und KG auch Angaben über die Gesellschafter und Beteiligungsverhältnisse),
- 2.22 die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Produktion, Umsätze und Betriebsergebnisse der letzten zwei Jahre, Belegschaft, ggf. Auftragsbestand),
- 2.23 Art, Zweck und Kosten des Vorhabens, seine Gesamtfinanzierung, die Höhe der beantragten Finanzierungshilfe, Zeitplan über die Durchführung des Vorhabens und den Mitteleinsatz. Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen sind gesondert anzugeben.
- 2.3 Der Antrag muß folgende abschließende Erklärung enthalten:
„Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.
Mir/Uns ist bekannt, daß die Angaben zu den wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen sowie zum Investitionsvorhaben und seiner Zweckbestimmung subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74) sind.
Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich meiner/unserer Hausbank mitteilen, die diese Angaben an die Landesbank weitergeben wird.“
- 2.4 Jeder Antragsausfertigung sind vom Antragsteller folgende Anlagen beizufügen:
- 2.41 die im Kreditgeschäft üblichen Unterlagen (z. B. Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie ggf. nähere Angaben über die Gewinne, Abschreibungen und Entnahmen der letzten zwei Jahre),
- 2.42 die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts bzw. des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen, die sich insbesondere erstrecken soll auf die Darlegung der Gründe, aus denen sich die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung des im Antrag genannten Vorhabens zur Beseitigung von Gefahren oder erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ergibt,
- 2.43 die Stellungnahme der Hausbank zu dem Antrag und ihre Erklärung, daß sie bereit ist, dem Antragsteller die Finanzierungshilfe im eigenen Namen - bei Zuschüssen für fremde Rechnung - unter Beachtung dieser Richtlinien auszuleihen (Hausbankerklärung) sowie die Bestätigung, daß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert erscheint.
- 3 Verfahren bei der vertraglichen Zusage der Finanzierungshilfe**
- 3.1 Auf der Grundlage eines mit den zuständigen Fachministern (Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) abgeschlossenen Rahmenvertrags schließt die Landesbank Verträge mit den Hausbanken der Antragsteller über Refinanzierungskredite und Zuschüsse ab.
- 3.2 Die nach Maßgabe des Vertrages erforderlichen Mittel erhält die Landesbank aus dem Landeshaushalt.
- 3.3 Auf der Grundlage des mit der Landesbank abgeschlossenen Vertrages vereinbart die Hausbank in eigenem Namen und für eigene Rechnung mit dem Antragsteller vertraglich die Gewährung eines zinsgünstigen Kredits. Ein Zuschuß wird dem Antragsteller von der Hausbank in eigenem Namen und für fremde Rechnung zur Verfügung gestellt.
- 3.4 Über Refinanzierungskredite von mehr als 500 000,- DM bei Anträgen von Wirtschaftsunternehmen, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, bzw. 1 000 000,- DM bei Anträgen von Wirtschaftsunternehmen, die der

Bergaufsicht unterstehen, und über Zuschüsse von mehr als 50 000,- DM berät vor Vertragsabschluß der Landeskreditausschuß.

Für die Beratung im Landeskreditausschuß gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr enthaltenen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

- 3.5 Kann einem Antrag nicht stattgegeben werden, unterrichtet die Landesbank hierüber die Hausbank. Die Hausbank gibt dem Antragsteller davon Kenntnis.
- 3.6 Die Landesbank erhält im Falle der vertraglichen Vereinbarung eines Zuschusses eine vom Antragsteller über die Hausbank zu entrichtende einmalige Bearbeitungsgebühr, deren Höhe mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr abzustimmen ist. Die Hausbank kann eine Bearbeitungsgebühr erheben, deren Höhe die Hälfte der Gebühr der Landesbank nicht überschreiten darf.

4 Anforderung der Finanzierungshilfen

- 4.1 Finanzierungshilfen dürfen insgesamt oder in Teilbeträgen nur angefordert werden, nachdem der Antragsteller die im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel - ggf. im Wege der Vorfinanzierung - eingesetzt hat.
Erst in Zukunft zu erwartende Entschädigungsleistungen Dritter sowie noch zu erwirtschaftende Gewinne oder Abschreibungen brauchen nicht vor der Anforderung der Finanzierungshilfe eingesetzt zu werden.
- 4.2 Finanzierungshilfen dürfen nur angefordert werden, wenn sie nach Erhalt unverzüglich für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Vorhabens verwendet werden.
- 4.3 Die Hausbank ist berechtigt, den Barwertbetrag eines Zinszuschusses bei der Landesbank anzufordern, wenn der zinszuverbilligende Kredit in voller Höhe ausgezahlt sowie vertragsgemäß verwendet worden ist.
- 4.4 Die Hausbank hat bei Anforderung der Finanzierungshilfe zu bestätigen, daß die Voraussetzungen nach Nrn. 4.1 bis 4.3 vorliegen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.
- 4.5 Die Hausbank führt den Barwertbetrag eines Zinszuschusses einem zweckgebundenen Sonderkonto zu, das marktüblich, mindestens aber mit dem nach Nr. 2.31 der Richtlinien maßgebenden Zinssatz zugunsten des Antragstellers zu verzinsen ist. Die Zinsen sind dem Sonderkonto gutzuschreiben.
- 4.6 Zu Lasten des Sonderkontos stellt die Hausbank dem Antragsteller am jeweiligen Zinstermin den auf das vorausgehende Jahr entfallenden Zinszuschußteilbetrag zur Verfügung.
- 4.7 Restbeträge, die nach planmäßiger Tilgung auf einem Zinszuschußsonderkonto verbleiben, stehen dem Antragsteller zu. Bei vorzeitiger vollständiger Tilgung sind sie an die Landesbank abzuführen.
- 4.8 Bei vorzeitiger Anforderung sind der Antragsteller und die Hausbank verpflichtet, den bei der Landesbank angeforderten Betrag für den Zeitraum der vorfrühten Anforderung mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - bei zinsgünstigen Krediten mit 4 v. H. über dem Vertragszinssatz - zu verzinsen.

5 Besondere Pflichten der Hausbank

Die Hausbank ist verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden, insbesondere hat sie aufgrund ihres Vertrages mit der Landesbank

- 5.1 die in diesem Vertrag und in den Richtlinien enthaltenen, die Hausbank betreffenden Regelungen zu beachten und mit dem Antragsteller einen entsprechenden Vertrag in eigener Verantwortung abzuschließen,

- 5.2 die Verwirklichung des Vorhabens zu beobachten und die zweckentsprechende Verwendung der Finanzierungshilfe zu überwachen,
- 5.3 die wirtschaftliche Entwicklung des Antragstellers zu beobachten und der Landesbank wesentliche Verschlechterungen seiner wirtschaftlichen oder finanziellen Lage anzuzeigen,
- 5.4 Rückforderungsansprüche in Fällen der Nr. 7.6 der Allgemeinen Bestimmungen im eigenen Namen - bei Zuschüssen für fremde Rechnung - geltend zu machen,
- 5.5 eingehende Zahlungen des Antragstellers unverzüglich an die Landesbank weiterzuleiten.
- 5.6 Die Verpflichtung nach Nr. 5.3 besteht
- bei zinsgünstigen Krediten bis zur Tilgung oder
 - bei Zinszuschüssen während des Zinsverbilligungszeitraums bzw.
 - bei Investitionszuschüssen während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Auszahlung der letzten Rate.
- 5.7 Bei der Zusage eines Zinszuschusses ist die Hausbank verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die ihr für den zinsverbilligten Kredit bestellten Sicherheiten auch etwaige Ansprüche auf Rückzahlung und Verzinsung des Zinszuschusses mitumfassen, bis der Verwendungsnachweis erbracht worden ist und zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat.
- 6 Besondere Pflichten des Antragstellers**
- 6.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, dem zuständigen Fachminister über sein Unternehmen und das zu fördernde Vorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 6.2 Der Antragsteller ist gegenüber der Hausbank verpflichtet,
- 6.2.1 die angeforderten Beträge nach Erhalt unverzüglich vertragsgemäß zu verwenden,
- 6.2.2 die Hausbank über Änderungen des dem Vertrag zugrunde liegenden Vorhabens und/oder dessen Finanzierung zur Unterrichtung der Landesbank zu informieren,
- 6.2.3 etwaige Ansprüche der Hausbank auf Rückzahlung und Verzinsung von Investitionszuschüssen so lange zu besichern, bis die Hausbank den Verwendungsnachweis vorgelegt hat und dieser zu Bedenken keinen Anlaß gibt,
- die Art der Sicherheit wird zwischen der Hausbank und der Landesbank abgestimmt -
- 6.2.4 die vertragsgemäße Verwendung des Darlehens oder Zuschusses der Hausbank gegenüber zur Weiterleitung an die Landesbank nachzuweisen.
- 7 Unwirksamkeit des Vertrags, Ermäßigung oder Rückzahlung der Finanzierungshilfe**
- 7.1 Wenn der Antragsteller nicht innerhalb eines Jahres nach vertraglicher Zusage der Finanzierungshilfe durch die Landesbank die Voraussetzungen verwirklicht, die zur Anforderung berechtigen, wird die Zusage unwirksam.
- 7.2 Die Landesbank kann auf begründeten Antrag Fristverlängerung gewähren.
- 7.3 Die Zusage kann vor Auszahlung der Finanzierungshilfe von der Landesbank gekündigt werden, wenn
- 7.3.1 Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- 7.3.2 sich die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Antragstellers wesentlich verschlechtert, insbesondere, wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird,
- 7.3.3 die Hausbank ihre Bereitschaft am weiteren Verfahren mitzuwirken - insbesondere Kreditzusagen -, widerruft.
- 7.4 Änderungen des der Zusage zugrunde liegenden Vorhabens und/oder dessen Finanzierung kann zugestimmt werden, wenn das Vorhaben und dessen Finanzierung weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien entsprechen.
- 7.4.1 Vermindern sich die Ausgaben, die bei der Festsetzung der Finanzierungshilfe berücksichtigt worden sind, so ermäßigt sich diese entsprechend. Ausnahmen können zugelassen werden.
- 7.5 Der Antragsteller ist auf Verlangen der Landesbank verpflichtet, das Darlehen oder den Zuschuß zurückzahlen und vom Tage der Auszahlung durch die Landesbank an mit 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank - bei zinsgünstigen Krediten mit 4 v. H. über dem Vertragszinssatz - zu verzinsen, wenn er
- 7.5.1 die Finanzierungshilfe zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder das geförderte Vorhaben nicht verwirklicht,
- 7.5.2 von der der Zusage zugrunde liegenden Planung in technischer und finanzieller Hinsicht wesentlich abweicht, ohne daß der Änderung zugestimmt werden kann,
- 7.5.3 die Finanzierungshilfe nicht nach Erhalt zweckentsprechend verwendet hat,
- 7.5.4 mit dem Vertrag verbundene Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet, insbesondere wenn er den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 7.6 Die Finanzierungshilfe ist zurückzuzahlen und von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind, zu verzinsen, wenn
- 7.6.1 Vertragsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind oder
- 7.6.2 das geförderte Vorhaben
- vor Tilgung des in Anspruch genommenen zinsgünstigen Kredits oder
 - vor Ablauf des Zinsverbilligungszeitraumes bzw.
 - vor Ablauf von 5 Jahren nach Auszahlung der letzten Rate des Investitionszuschusses
- nicht mehr von dem Antragsteller oder nicht mehr dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird.
- 7.7 Zurückzahlen ist
- bei einem Kredit
der noch nicht getilgte Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 4 v. H. über dem Vertragszinssatz vom Stichtag (Nr. 7.6) an,
 - bei einem Zinszuschuß
der am Stichtag auf dem zweckgebundenen Sonderkonto nach Nr. 4.5 verfügbare Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank von diesem Tage an,
 - bei einem Investitionszuschuß,
sofern die Fünfjahresfrist noch nicht abgelaufen ist, der zeitanteilige Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Stichtag an.
- 7.8 Die Übertragung einer Finanzierungshilfe auf einen den Betrieb Fortführenden kann von der Landesbank auf Antrag zugelassen werden, wenn das Vorhaben weiterhin dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird.
- 8. Verwendungsnachweis, Auskunftspflicht und Prüfungsrecht**
- 8.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Landesbank über die Hausbank einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser erstreckt sich auf den zeitlichen und rechnerischen Nachweis der Verwirklichung des Vorhabens nach Maßgabe der der Zusage zugrunde liegenden Angaben zum Vorhaben und seiner Finanzie-

rung unter Beachtung etwaiger Bedingungen und Auflagen sowie des zeitlichen und des zweckentsprechenden Einsatzes der Finanzierungshilfe.

- 8.2 Der Verwendungsnachweis ist vom Antragsteller spätestens 6 Monate nach Abschluß des Vorhabens in zwei Ausfertigungen über die Hausbank der Landesbank nach vorgeschriebenem Muster vorzulegen. Die Hausbank hat ihn unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu überprüfen und ihn der Landesbank gegenüber als vollständig und richtig zu bestätigen. Die Vorlagefrist kann von der Landesbank auf Antrag verlängert werden.

Spätestens neun Monate nach voller Auszahlung oder erster Teilauszahlung der Finanzierungshilfe durch die Landesbank ist ein Zwischennachweis zu erbringen, sofern der endgültige Verwendungsnachweis bis dahin noch nicht vorliegt.

- 8.3 Der Antragsteller und die Hausbank haben sich zu verpflichten, dem Fachminister, den von ihm Beauftragten und dem Landesrechnungshof über das geförderte Unternehmen und das geförderte Vorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in Geschäftsunterlagen zu gewähren.

- 8.4 Der zuständige Fachminister und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die Verwirklichung des geförderten Vorhabens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungshilfe bei dem Antragsteller und bei der Hausbank zu überprüfen. Sie können die Prüfung auch durch Beauftragte vornehmen lassen. In diesem Fall hat die Hausbank die Kosten zu erstatten.

- MBL NW. 1980 S. 674.

770
772

Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 3. 1980 - III C 7 - 700/1

Der Länderausschuß für Atomkernenergie hat die „Richtlinie zur Emissions- und Immissionsüberwachung kerntechnischer Anlagen“ unter Beteiligung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser behandelt und auf seiner Sitzung am 11./12. Sept. 1979 abschließend beraten. Der Bundesminister des Innern hat die Richtlinie mit Rundschreiben v. 16. 10. 1979 - RS II 4-517030/2 - im GMBI 1979, Nr. 32, Seite 668, veröffentlicht. Er hat dabei die für den Strahlenschutz zuständigen obersten Landesbehörden aufgefordert, zukünftig bei der Emissions- und Immissionsüberwachung die Richtlinie zu beachten.

Nach dieser Richtlinie ist auch aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zu verfahren. Bei der Aufstellung und Durchführung der Meßprogramme für Emissions- und Immissionsüberwachungen im Sinne dieser Richtlinie haben die zuständigen Wasserbehörden das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen einzuschalten.

- MBL NW. 1980 S. 678.

8054

Unfallschutz auf Baustellen Gerüste und Absturzsicherungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1980 - III A 3 - 8127 (III Nr. 3/80)

Mein RdErl. v. 16. 12. 1976 (SMBL NW. 8054) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgehoben.

- MBL NW. 1980 S. 678.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1980 - I B 5 - 415 - 6/77

Der am 15. August 1977 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3216 für Frau Yvonne Job, Ehefrau des Konsuls Philippe Job, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBL NW. 1980 S. 678.

Innenminister Finanzminister

Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)

Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1980)

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/101 - 1057/80 (1) u. d. Finanzministers - KomF 1425 - 3.4 - I A 4 v. 17. 3. 1980

1. Nach § 11 Abs. 1 FAG 1980 ist von den Mitteln des Ausgleichsstocks ein Betrag von bis zu 50 Mio DM für Zuweisungen an solche Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zu verwenden, die mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223) in besonderem Maße belastet sind.
2. Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1980 erhalten Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, deren notwendige Fahrkosten je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigen. Keine Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1980 erhalten Gemeinden und Kreise, die wegen ihrer Steuerkraft im Haushaltsjahr 1980 keine Schlüsselzuweisungen erhalten.
3. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1980 sind die Istausgaben des Jahres 1978 und der daraus errechnete Landesdurchschnitt. Der Landesdurchschnitt je Schüler betrug 1978 insgesamt 129,08 DM.
4. Für die Istausgaben 1978 werden die Angaben zugrunde gelegt, die von den Gemeinden und Kreisen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungssstatistik) 1978 gemeldet worden sind. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1979 - 442.7121 -, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1978“ übersandt worden sind, sowie auf die Nacherhebung für das Berufsvorbereitungsjahr vom 12. 10. 1979 wird hingewiesen.

Durch die Änderung des § 7 SchFG aufgrund des Art. II des Gesetzes zur Änderung des Schulpflichtgesetzes und des Schulfinanzgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 479) sind ab 1. 8. 1980 die Schüler aller berufsbildenden Vollzeitschulen in die Schülerfahrkostenerstattung nach der VO zu § 7 SchFG einbezogen worden. Dies hat zur Folge, daß von diesem Zeitpunkt an die Schülerfahrkosten für berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die

- das erste Jahr der Berufsschulpflicht durch den Besuch eines Vollzeitschuljahres erfüllen (§ 11 Abs. 5 SchpflG a. F.),
 - als Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres den Blockunterricht besuchen,
- nicht mehr vom Land getragen werden. Die aufgrund der Nacherhebung vom 12. 10. 1979 gemeldeten Ist-Ausgaben und Schülerzahlen werden daher bei der Berechnung der Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG 1980 jeweils mit $\frac{1}{12}$ berücksichtigt.
- Für die Landschaftsverbände werden die Ist-Ausgaben 1978 zugrunde gelegt, die sie auf Grund des Schreibens vom 4. 2. 1980 - 442.7121 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik gemeldet haben.
5. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
 6. Soweit die Mittel in § 11 Abs. 1 FAG 1980 ausreichen, werden die den Betrag von 193,62 DM (= Landesdurchschnitt von 129,08 DM + 50 v. H. Aufschlag) je Schüler übersteigenden notwendigen Ist-Ausgaben des Jahres 1978 in voller Höhe abgedeckt; andernfalls werden die Ist-Ausgaben nur in dem Verhältnis der benötigten zu den zur Verfügung stehenden Mitteln abgedeckt.
 7. Die Meldungen der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände nach Nr. 4 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
 8. Soweit Zweckverbände im Jahre 1978 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 11 Abs. 1 FAG 1980 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises den in Nr. 3 genannten Betrag je Schüler um mehr als 50 v. H. übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
 9. Die auf die einzelnen Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenminister und Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Dem Landschaftsverband Rheinland wird die Zuweisung vom Regierungspräsidenten in Köln, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vom Regierungspräsidenten in Münster überwiesen. Jeder Zuweisungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlage. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
 10. Die den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden nach § 11 Abs. 1 FAG 1980 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
- Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Anlage

Der Regierungspräsident

....., den

An den

Oberkreisdirektor/Gemeindedirektor/
Direktor des Landschaftsverbandes

.....

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV);**hier:** Zuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände mit überdurchschnittlich hohen Schüler-
fahrkosten (§ 11 Abs. 1 FAG 1980)**Bezug:** Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 17. 3. 1980 (MBl. NW. S. 678).Der Innenminister und der Finanzminister haben im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Zuweisungen nach § 11
Abs. 1 FAG 1980 gemäß § 11 Abs. 4 FAG 1980 festgesetzt.Die auf den Kreis / Landschaftsverband /
die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:**1** Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land NW erfaßt

1.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1978 DM

1.2 Landesdurchschnitt (129,08 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 193,62 DM

je Schüler × Schüler lt. Schulstatistik 1978 (15. 10. 1978) dieser Be-
zirksfachklassen = zumutbare Kosten DM

1.3 bleiben (1.1 abzüglich 1.2) DM

2 Übrige Bezirksfachklassen

2.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1978 DM

2.2 Landesdurchschnitt (129,08 DM je Schüler) erhöht um 50 v. H. = 193,62 DM je
Schüler × Schüler lt. Schulstatistik 1978 (15. 10. 1978) der Bezirksfach-
klassen = zumutbare Kosten DM

2.3 bleiben (2.1 abzüglich 2.2) DM

3 Alle übrigen Schulen

3.1 gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1978 DM

(ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschließlich Ausgaben für
das Berufsgrundschuljahr und $\frac{5}{12}$ der Ausgaben für das Berufsvorberei-
tungsjahr)3.2 Landesdurchschnitt (129,08 DM je Schüler), erhöht um 50 v. H. = 193,62 DM
je Schüler × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1978 (ohne Schüler der Be-
rufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre
und $\frac{5}{12}$ der Schüler des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich
..... Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des

Schulverbandes

..... v. H. von Schülern) = zumutbare Kosten

..... DM

3.3 bleiben (3.1 abzüglich 3.2) DM

4 Gesamtbetrag der überdurchschnittlich hohen Belastung	 DM
Summe 1.3	 DM
Summe 2.3	 DM
Summe 3.3	 <u>DM</u>
zusammen	 DM

Der unter Nr. 4 genannte Betrag wird entsprechend der Regelung in Nr. 6 des Bezugserlasses mit v. H. abgedeckt

= DM.

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kasse des Landschaftsverbandes/Gemeindekasse/Kreiskasse überwiesen.

Auf Nr. 7 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisung zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Im Auftrag

– MBL NW. 1980 S. 678.

Finanzminister**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1980 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Der BMJFG und BMI haben durch gemeinsamen Schnellbrief vom 12. Februar 1980 den Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. Januar 1980 - II b 5 - 28051/1 - zur kindergeldrechtlichen Behandlung von über 18 Jahre alten im Haushalt tätigen Kindern und von behinderten Kindern, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in Ausbildung stehen, bekanntgegeben. Der Erlaß wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung wiedergegeben:

1. Kindergeld für über 18 Jahre alte im Haushalt tätige Kinder

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. 4. 1979 - 8 b RKg 6/78 - ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BKGG unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes ein im Haushalt des Berechtigten tätiges Kind auch dann zu berücksichtigen, wenn der Berechtigte als alleinstehender Elternteil oder wenn beide im selben Haushalt lebenden Eltern erwerbstätig sind und ihre Haushaltsführung lediglich in der Leitung und Planung des Haushalts der Familie besteht.

Ferner steht der Berücksichtigung eines Kindes in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BKGG nicht entgegen, daß ein erkrankter Haushaltsführender vor der Erkrankung erwerbstätig war oder daß das Kind, das wegen der Erkrankung des Haushaltsführenden dessen Aufgaben in vollem Umfang übernommen hat, neben der Haushaltsführung noch eine Erwerbstätigkeit ausübt. Soweit es sich hierbei nicht nur um eine Teilzeitarbeit handelt, ist jedoch sorgfältig zu prüfen, ob das Kind wirklich alle „mit der Haushaltsführung verbundenen Funktionen übernommen hat“ (vgl. Urteil des BSG vom 6. 12. 1978 - 8 RKg 1/78).

Mein Schreiben vom 12. 8. 1964 - II b 4 - 2983 - 217/64 - abgedruckt als Anlage 5 zum Runderlaß 375/74 -, wonach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 BKGG nur angewandt werden könne, wenn der Berechtigte mit zwei ausschließlich in seinem Haushalt tätigen Personen wirtschaftlich belastet ist, ist damit gegenstandslos.

2. Kindergeld für behinderte Kinder, die nach Vollendung des 27. Lebensjahres noch in Ausbildung stehen

Unter den sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG ist ein behindertes Kind, das das 27. Lebensjahr bereits vollendet hat und infolge der Behinderung noch in Schul- oder Berufsausbildung steht, unabhängig von dem Umfang der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit auch dann zu berücksichtigen, wenn ihm eine Erwerbstätigkeit, mittels derer es sich selbst unterhalten kann, zwar möglich, aber nicht zumutbar ist. Hiervon ist stets auszugehen, wenn das Kind durch die Ausbildung eine berufliche Stellung erlangen kann, die es besser als die jetzt bereits mögliche Erwerbstätigkeit in den Stand setzt, seinen Lebensunterhalt dauernd selbst zu bestreiten. Diese Berücksichtigung ist nur bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis zu dem das Kind die Ausbildung bei durchschnittlicher Anspannung seiner Kräfte beenden könnte.

Soweit die Berücksichtigung von Kindern in Frage steht, die infolge einer inzwischen behobenen Behinderung noch nach der Vollendung des 27. Lebensjahres in Schul- oder Berufsausbildung stehen, bitte ich, mir (in NW: dem Finanzminister) zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1980 S. 682.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungs-
stätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für
weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen
Ausbildungsberufen bereitstellen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - II/B 3 - 35 - 01/80
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
II C 2 - 3452.21 - v. 7. 3. 1980

1. Zielsetzung

Ein zu enges Berufsspektrum schränkt die Chancen der weiblichen Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität stark ein. Hierin liegt eine der wesentlichen Ursachen für die überproportionale Mädchen- und Frauenarbeitslosigkeit. Da die künftigen Schulentlassjahrgänge einen deutlich höheren Mädchenanteil aufweisen werden und in gewerblich-technischen Berufen Facharbeiterbedarf besteht, sollen Zuschüsse für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in diesem Bereich dazu beitragen, einerseits berufliche Ungleichgewichte zu beseitigen und andererseits einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften vorzubeugen. Um solche Ausbildungsplätze Mädchen zugänglich zu machen, müssen auch die erforderlichen Sozialräume zur Verfügung stehen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen, die für die Ausbildung in gewerblich-technischen Berufen geeignet sind.
- 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 1. 1. 1980 hinaus oder erstmalig Ausbildungsplätze bereitstellen.
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung oder den Beginn der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Die Ausbildung muß in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung erfolgen (Anlage 1).
- 2.5 Auszubildende müssen weibliche Jugendliche ab Geburtsjahrgang 1960 sein, deren Wohnort zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen lag. Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeitsverlaubnisverordnung vom 2. März 1971 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 1978 (BGBl. I S. 1531), gehören.

- 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und dem 31. 12. 1980 beginnen.

- 2.7 Die erforderlichen Sozialräume müssen entweder hergerichtet oder errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ergibt sich im Grundsatz aus der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien.

Im Falle der Neuerrichtung von Sozialräumen sind befristet bis zu deren Fertigstellung geeignete Provisorien in der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, die den Mindestbedingungen nach der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Benachrichtigung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer), ob Art und Umfang der provisorischen Maßnahmen ausreichend sind.

Anlage 1

3 Umfang der Förderung

Die berufliche Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen erhöht wegen der hiermit verbundenen Auflagen an die Ausbildungsstätten die Ausbildungskosten. Deshalb soll im Rahmen dieses Programms neben einem laufenden Ausbildungskostenzuschuß ein zusätzlicher einmaliger Zuschuß gewährt werden.

3.1 Der laufende Zuschuß für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von 300,- DM monatlich wird für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt.

3.2 Der einmalige Zuschuß zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume wird gewährt für Maßnahmen, die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig werden.

3.21 Sind die erforderlichen Sozialräume vorhanden und herzurichten, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 1500,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 500,- DM.

3.22 Für die Errichtung der erforderlichen Sozialräume werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 5000,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000 DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 800,- DM.

3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2858), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3108), gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.

3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

3.5 Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

T.

Anlage 2

4.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 1980 sind spätestens bis zum 31. 12. 1980 schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 2) im Regelfall an die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu richten. Örtlich zuständig ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.

4.2 Sofern der Antrag beim zuständigen Arbeitsamt gestellt wird, muß zuvor die Eignung der Ausbildungsstätte durch die zuständige Stelle geprüft werden.

4.3 Für die Prüfung durch die zuständige Stelle gilt folgendes:

4.31 Die zuständige Stelle hat zu prüfen, ob die Ausbildungsstätte zur Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen geeignet ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

4.32 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

4.33 Die zuständige Stelle leitet den geprüften Antrag dem zuständigen Arbeitsamt zu.

4.4 Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung.

4.5 Die Zuschüsse werden durch die Bundesanstalt für Arbeit im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt und gezahlt.

4.6 Der Zuschuß wird halbjährlich, erstmals drei Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses, ausbezahlt. Sofern der einmalige Zuschuß beantragt und gewährt worden ist, wird er mit der ersten Zahlung des laufenden Zuschusses ausbezahlt.

5 Verpflichtungserklärung und Anzeigepflicht

Der Antragsteller hat im Antrag auf Gewährung von Zuschüssen eine Erklärung abzugeben, daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist. Der Antragsteller hat sich ferner mit der Stellung des Antrages zu verpflichten,

5.1 den Verwendungsnachweis (Anlage 3) für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen, Anlage 3

5.2 dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten,
- die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten
nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen (Anlage 4), Anlage 4

5.3 bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,

5.4 das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und

5.5 zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen.

6 Prüfung durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

Das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt überprüft nach Eingang der gemäß Nr. 5.2 erforderlichen Anzeige in einem Zeitraum von zwei Monaten, ob die Sozialräume den in Nr. 2.7 Satz 2 angegebenen Vorschriften entsprechen. Der Prüfvermerk ist dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

7 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-subventionsgesetz

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität - 1. WiKG - vom 29. Juli 1976 - BGBl. I S. 2034 -).

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen daher

- alle Angaben im Antrag, die Name, Anschrift, Rechtsform, Unterschrift des verantwortlichen Vertreters sowie sonstige dem Antrag beigelegte Unterlagen betreffen;

- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen;

- die Angaben zu Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 im Antragsformular, die im Nachweis der Verwendung und in der Anzeige (Nr. 5.2 der Richtlinien) genannten Tatsachen und Angaben.

8 Rückzahlung von Zuschüssen

8.1 Die Zuschüsse sind zurückzufordern, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu Unrecht gewährt worden sind.

8.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teibeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.

8.3 Die Bewilligungen sind zu widerrufen und die gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger entweder seinen Verpflichtungen

nach Nrn. 5.1 bis 5.4 nicht nachkommt oder das Aus-
bildungsverhältnis beendet wird.

- 9 Sonstiges
- 9.1 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – S. MBl. NW. 631 –) finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien keine anderen Regelungen getroffen sind.
- 9.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – dem Landesrechnungshof.
- 9.3 Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen zum Personenkreis und zu den Leistungen nach Nr. 3.1 der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, zu den Leistungen nach Nr. 3.2 der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.
- 9.4 Für die Durchführung dieser Richtlinien sind im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsförderungs-gesetzes sinngemäß anzuwenden.
- 9.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1980 in Kraft. Der RdErl. v. 30. 3. 1979 (MBl. NW. S. 889) tritt mit Ausnahme der Nrn. 5 und 8 außer Kraft.

Anlage 1

Aufstellung über die Ausbildungsberufe für die Förderung nach diesen Richtlinien

* Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind be-
sondere Schutzvorschriften für die Auszubildenden zu
beachten.

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Ausbildungsberuf
0510	Gärtner – Fachrichtung Garten- und Land- schaftsbau –	2321	Graveur
1011	Steinmetz	2323	Ziseleur (I)
1011	Steinmetz und Steinbildhauer	2323	Ziseleur (Hw)
1211	Kerammodelleur	2341	Galvaniseur und Metallschleifer
1341	Glasinstrumentenmacher	2515	Federmacher
1341	Glásapparatebläser	2515	Messerschmied
1341	Thermometerbläser	2610	Klempner
1353	Hohlglasfeinschleifer	2610	Feinblechner
1353	Glasschleifer und Glasätzer	2614	Metallflugzeugbauer
1354	Feinoptiker (I)	2621	Gas- und Wasserinstallateur
1354	Feinoptiker (Hw)	2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer
1410	Chemiefacharbeiter	2710	Schlosser
1510	Kunststoff-Formgeber*	2714	Modellschlosser
1621	Verpackungsmittelmechaniker	2721	Blechschröcker
1631	Buchbinder (I)	2723	Kunststoffschröcker
1711	Schriftsetzer (I)	2730	Maschinenschröcker
1711	Schriftsetzer (Hw)	2739	Maschinenbauer
1723	Druckformhersteller	2740	Betriebsschröcker
1730	Drucker (I)	2751	Stahlbauschlöcker
1730	Drucker (Hw)	2811	Kraftfahrzeugmechaniker
1741	Drucker (Flachdruck)*	2811	Kraftfahrzeugschröcker
1821	Drechsler*	2821	Landmaschinenmechaniker
1822	Holzbildhauer (I)*	2831	Flugzeugmechaniker
1831	Borstpinselmacher	2833	Flugtriebwerkmechaniker
1831	Bürsten- und Pinselmacher	2840	Feinmechaniker
2210	Dreher	2843	Chirurgiemechaniker
2212	Revolverdreher	2845	Büchsenmacher
2221	Fräser	2849	Orthopädiemechaniker
2221	Universalfräser	2850	Mechaniker (I)
2231	Hobler	2850	Mechaniker (Hw)
2241	Bohrwerkdreher	2850	Kälteanlagenbauer *
2250	Universalschleifer	2852	Büromaschinenmechaniker
2250	Metallschleifer	2859	Teilezurichter
		2865	Uhrmacher (I)
		2865	Uhrmacher (Hw)
		2910	Werkzeugmacher (I)
		2910	Werkzeugmacher (Hw)
		2912	Stahlformenbauer
		2915	Prägewalzengraveur
		2915	Stahlgraveur
		3011	Gürtler
		3011	Gürtler und Metalldrücker
		3013	Scherenmonteur
		3021	Silberschmied (I)
		3021	Silberschmied (Hw)
		3022	Schmucksteinfasser
		3051	Klavierbauer *
		3051	Klavier- und Cembalobauer *
		3052	Orgel- und Harmoniumbauer *
		3052	Orgelbauer *
		3053	Metallinstrumenten- und Schlagzeugmacher
		3054	Geigenbauer *
		3055	Holzblasinstrumentenmacher (I) *
		3055	Holzblasinstrumentenmacher (Hw) *
		3110	Elektroanlageninstallateur (I)
		3110	Elektroinstallateur (Hw)
		3110	Energieanlagen-elektroniker
		3114	Kraftfahrzeugelektriker
		3120	Fernmeldeelektroniker
		3120	Fernmeldeinstallateur
		3120	Fernmeldemechaniker
		3130	Elektromaschinenbauer
		3130	Elektromaschinenmonteur
		3133	Elektromaschinenwickler
		3140	Elektrogeräte-mechaniker

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf
3141	Elektromechaniker
3142	Energiegeräteelektroniker
3143	Feingeräteelektroniker
3143	Informationselektroniker
3143	Nachrichtengerätemechaniker
3151	Radio- und Fernsehtechniker
3153	Funkelektroniker
3314	Textilmaschinenführer (Spinnerei)
3421	Bandweber
3421	Textilmaschinenführer (Weberei)
3421	Textilmechaniker (Bandweberei)
3426	Textilmechaniker (Weberei)
3446	Textilmechaniker (Ketten- und Raschelwirke- rei)
3446	Textilmechaniker (Strickerei und Wirkerei)
3620	Textilmaschinenführer (Veredlung)
3720	Schuhmacher
3722	Orthopädienschuhmacher
3730	Schuhfertiger
3741	Sattler (I)
3741	Sattler (Hw)
3742	Feinsattler
3911	Bäcker (I)
3911	Bäcker (Hw)
3920	Konditor
4010	Fleischer (I)
4010	Fleischer (Hw)
4211	Weinhandelsküfer
4220	Brauer und Mälzer (I)
4220	Brauer und Mälzer (Hw)
4239	Süßmoster
4311	Molkereifachmann
4321	Müller (I)
4321	Müller (Hw)
4332	Konfektmacher
4910	Raumausstatter
4922	Fahrzeugpolsterer
5010	Tischler *
5010	Holzmechaniker *
5021	Modelltischler (I) *
5021	Modellbauer (Hw) *
5110	Maler und Lackierer
5133	Vergolder
5223	Handelsfachpacker
5491	Automateneinrichter
6323	Werkstoffprüfer
6324	Meß- und Regelmechaniker
6329	Thermometerjustierer
6331	Baustoffprüfer (Chemie)
6331	Edelmetallprüfer
6861	Tankwart
8042	Schornsteinfeger
8344	Schilder- und Lichtreklamehersteller
9342	Gebäudereiniger

L

An das
Arbeitsamt

in
über _____
(Kammer; zuständ. Stelle i.S.d. BBiG)

in _____

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen
Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1980

A. Wird vom Antragsteller ausgefüllt

1. Gemäß o.a. Richtlinien beabsichtige(n) ich/wir am 1980
zusätzlich 1 weibliche Auszubildende
im Ausbildungsberuf _____ (lt. Anlage 1) einzustellen.

2. Ich/Wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung
vom _____ bis _____

a) - einen laufenden Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von _____ DM
gemäß Nr. 3.1 RL

b) - einen einmaligen Zuschuß ja nein
in Höhe von _____ DM gemäß Nr. 3.21 RL für die Herrichtung
des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes;
gemäß Nr. 3.22 RL für die Errichtung
des *) zusätzlichen Ausbildungsplatzes.

3.) Antragsteller

Art des Unternehmens (Firmenbezeichnung), Ort, Straße, Fernruf

Geldinstitut für die Überweisung des Zuschusses, BLZ, Kto-Nr.

Anzahl der Beschäftigten am 1. 1. 1980

davon

Anzahl der Auszubildenden am 1. 1. 1980

männlich:

weiblich:

*) Lfd.Nr. des zu fördernden Ausbildungsplatzes eintragen

4. Für die Auszubildende wird ein zusätzlicher Ausbildungsplatz über den Bestand am 1. 1. 19 80 hinaus bzw. ein erstmaliger Ausbildungsplatz bereitgestellt.

5. Der Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien wird/wird nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert ?

Wenn ja, welche? _____

Bei welcher Stelle? _____

Höhe der Förderung? _____

6. Ich/Wir erkläre(n), daß der Fortbestand des Unternehmens gesichert ist.

7. Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 3. 1980 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

8. Ich/Wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns,

- den Verwendungsnachweis für die gewährten Zuschüsse vorzuhalten und auf Anforderung der bewilligenden Stelle vorzulegen,
- dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume binnen sechs Monaten, die Fertigstellung neu errichteter Sozialräume binnen neun Monaten nach Einstellung der Auszubildenden anzuzeigen,
- bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen, sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, oder, wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, den Ausbildungsplatz im Ausnahmefall mit einem männlichen Jugendlichen zu besetzen,
- das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung von Zuschüssen führen können, dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und
- zu Unrecht gewährte Leistungen in einer Summe zurückzuzahlen (Nr. 8 RL).

10. Der Antrag ist gleichbedeutend mit einem Auftrag zur Vermittlung von weiblichen Jugendlichen durch die Berufsberatung gemäß Nr. 4.4 der Richtlinien.
Dieser Antrag ist eine Urkunde. Änderungen oder Ergänzungen der Eintragungen sind mit Unterschrift zu bescheinigen.

_____, den _____

Unterschrift)

B. Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet.

- nicht befürwortet.

Begründung:

C. Wird vom Arbeitsamt ausgefüllt

1.) Dienststelle:

Eingangsvermerk:

Datum der Antragstellung:

Wirtschaftsklasse:

2.)

V

R

S

3.) Die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistungen nach Nr. _____

der Richtlinien sind nicht erfüllt.

Erläuterungen:

4.) Entscheidungsvorschlag:

L

VERWENDUNGSNACHWEIS

über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen.

Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1980

Empfänger der Zuwendung:

Antrag vom: _____ 19 ____

Art der *)

- Zuwendung: ☐ Zuschuß zu den Ausbildungsplatzkosten nach Nr. 3.1 RL
☐ Zuschuß zur Herrichtung vorhandener Sozialräume nach Nr. 3.21 RL
☐ Zuschuß zur Errichtung erforderlicher Sozialräume nach Nr. 3.22 RL

Höhe der Zuwendung: _____ DM

Tag der Zahlung/en: *) ☐ einmaliger Zuschuß am _____ 19 ____

in Höhe von _____ DM

☐ lfd. Zuschuß vom _____ 19 ____ bis _____ 19 ____

in Höhe von _____ DM

Geförderte weibliche Auszubildende:

Name: _____ Wohnort: _____

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Dauer der Ausbildung: _____

Ausbildungsberuf: _____

Ende der Ausbildung: _____

Ergebnis: _____

Die Richtigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt. Die nach Nr. 5.2 RL notwendige Anzeige an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist am _____ erfolgt.

_____, den _____

Unterschrift des
Zuwendungsempfängers

Der Verwendungsnachweis für die gewährten Leistungen ist so vorzuhalten, daß er jederzeit nachprüfbar und auf Anforderung den bewilligenden Stellen, sowie den Rechnungsprüfungsbehörden vorzulegen ist.

*) Zutreffendes ankreuzen

ANZEIGE

Anlage 4

,den

19

An das
Staatliche Gewerbe-
aufsichtsamt

in

Betr.: Anzeige über
- die Herrichtung bereits vorhandener Sozialräume,
- die Fertigstellung neuerrichteter Sozialräume*),
die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig wurden.

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.3.1980

Anzeigepflichtiger:

Anzahl der beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte insgesamt: _____

darunter: Zahl der über den Bestand am 1. 1. 1980 hinaus bereitgestellten zusätzlichen bzw. erstmaligen Ausbildungsplätze

für weibliche Jugendliche: _____

Ich/Wir zeige/n gemäß Nr. 5.2 der vorgenannten Richtlinien an, daß ich/wir mit dem mir/uns gewährten einmaligen Zuschuß in Höhe von _____ DM aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
- die bereits vorhandenen Sozialräume hergerichtet
- die neu errichteten Sozialräume fertiggestellt*)
habe/n.

Unterschrift)

Bearbeitungsvermerk des
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes:

Die Sozialräume
- entsprechen
- entsprechen nicht*)
den in Nr. 2.7 Satz 2 der Richtlinien angegebenen Vorschriften.

Begründung:

Der Prüfvermerk ist vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

*) Nichtzutreffendes streichen

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Regierungsdirektor H.-J. Heinrich zum Ministerialrat;

die Oberregierungsräte

E. Adam,
L. Jürgen und
R. Thies

zu Regierungsdirektoren;

Regierungsrat Diplom-Volkswirt H. Schindler zum Oberregierungsrat;

die Oberrechnungsräte

G. Benninghoven,
A. Bornstein,
G. Klein,
H. Kusserow und
H. Schmitz

zu Regierungsräten;

Oberrechnungsrat K. Brandt zum Regierungsbaurat.

– MBl. NW. 1980 S. 691.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Obergerverwaltungsgericht
bei dem Obergerverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 691.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 31. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
205 2060 2010 210 2331	25. 3. 1980	Gesetz zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-, Verwaltungsvollstreckungs- und Melderechts	234
2030	25. 3. 1980	Viertes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	246
20320	25. 3. 1980	Gesetz zur Regelung der Besoldung der Rektoren von Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FH-Rektoren-BesG)	246
223	26. 2. 1980	Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule	247
223	25. 3. 1980	Gesetz zur Änderung der Hochschulgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	248
611	25. 3. 1980	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	248
91	25. 3. 1980	Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landstraßen (Landstraßenausbaugesetz – LStrAusbauG)	249

– MBL NW, 1980 S. 692.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888283/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X